

Verzeichniß.

	Seite
XX.	
Wiederholtes Verbot wider die fremden Werber und daß die Unterthanen keine fremde Kriegsdienste annehmen sollen von 1683.	205
XXI.	
Eict, daß alle Grund Güter in ein Verzeichniß gebracht werden sollen von 1684.	209
XXII.	
Kirchen Ordnung von 1686.	214
XXIII.	
Verbot wider die Austreibung der Schweine zur auswärtigen Mast von 1687.	299
XXIV.	
Verbot wider die heimlichen Schützen in Stufen- brok von 1688.	301
XXV.	
Decreta & Constitutiones Synodi Dioceſanæ Pader- bornensis de 1688.	303



I.

Verbot wider die fremden Werber
von 1651.

Von Gottes Gnaden Wir Dietrich Adolph, erwählter und bestätigter Bischof zu Paderborn, Graf zu Pyrmont ic.
Fügen euch Unsern Drostern, Rennhmeistern, Hauptleuten, Offi-
cieren, Bdgen, Führern, und insgemein allen Unsern adligh- und
unadlischen Eingesessenen und Unterthanen bemeldten Unsers Stifts
Paderborn hiemit zu wissen: Demnach nunmehr durch den allge-
meinen Friedensschluß, der Ruhestand und Frieden des h. röm.
Reichs, vermittelz göttlicher Gnaden wiederum erworben und be-
gebracht, und dahero eines jeden Landsdrogigkeit billig dahin sorg-
fältig zu gedenken, (Wir auch befunden, daß solches von Unsern
benachbarten bereits geschehen) was gestalt die bey vorgerewenen
Kriegsleuſten verhdete, und von der Mannschaft zumalz erschöpfte
Landen wiederum ersezt und aufgerichtet, der ndthige Ackerbau
und Cultur seine Restorescenz und Ausnehmen erlangen, und die O-
brigkeit mit den Unterthanen sich dessen zu erfreuen haben mögen,
Wir aber in sichere Nachricht gerathen, was gestalt allerhand
Werbere, sogar ausländische, ohne gebührende Vorzeigung ihre
Patenten, und darauf erhältener Unser als Landsfürsten Concession,

wider des h. röm. Reichs lobliche Constitutionen , auch wohl gar ohne einzigen Gewalt , zu Eingriffung allerhand Actionen herein schleichen , die Eingesessene und Unterthanen an sich ziehen , und wie vorberührt , zu Unseres Landes merlichen Verderb und Abgang , in anderer Herrn Dienst entführen ; welchem Unheil und Ruin aber Uns als Landfürsten , wider des h. röm. Reichs Satz- und Ordnung , dem allgemeinen Friedensschlus , auch hierdeß von weitland Ihrer churfürstl. Durchlaucht zu Köln Unsers nahesten Vorfahren hochseligsten Andenkens herato ausgelassene poenal Mandato zugesehen , so wenig gebührt , als dasselbe zu thun gemeint sind ; Als wollen Wir alle und jede jehzweckchter Mōsen vor diesem allsolcher Werbungen halber ergangene Mandata , und denen vermg der Reichsconstitutionen , einverlebtien Pön- und Strafen , alles ihres Inhalts , hiermit nicht allein nochmalen erwideren und denselben festlich inhärten , sondern und bestebest auch allen und jeden auch Unsern , sowohl Adlichen , als andren Standpersonen und Unterthanen , ernstlich , bes willkürlicher Straf , auch gestalten Sachen nach , Confiskation der Güter anbefohlen haben ; beschlen auch hiermit gnädigst , ernstlich , und wollen , daß niemand einige Werbung einrichte , oder sich derselben unterstehe , noch sich oder seine angehörige dazu einlässe , er habe dann zuvor Unsern ggsten Consens und Willen darüber gehabten , erhalten , und ausgebracht , gestalt dann auch nicht allein die etwann kün-

tige Werbere hierunter gemeint und verstanden werden , sondren auch diejenige , so zeithero des Friedensexecution aus diesem Unserm Stift geworben , und in anderer Herrn Kriegsdienste getreten seynd ; Und dasym dann einige heim- und öffentliche Werbere diesem unerachtet sich befinden , und diesem Unserm offenen gnädigsten Befahl unangesehen , damit zu versahren sich unterfangen würden , den oder dieselbe ihr Unsere Drost , Rentmeister , Hauptleute , Offizier , Bdgte und Führer in sichere Verwahr annehmen , und als den Verlauf an Uns , zu fernerer Verordnung gelangen lassen . Wie dann auch , da einige Unsere Unterthanen dergleichen Werbere oder neue Soldaten heim- oder öffentlich , unter was Schein es seye , bei sich behalten , Unterschleif geben , oder nicht gebührend angeben würden , der- oder dieselbige sollen mit gleicher Straf unanlässig belegt werden . Geben in Unserer Stadt Paderborn den 20. Junii im Jahr Christi 1651.

Dietrich Adolph.

(L.S.)